

DIGITAL EVENT



Berliner Umsatzsteuertag

10. – 11. März 2022







wts



The EU package VAT in the Digital Age

Patrice PILLET- Head of VAT Unit - DG TAXUD

Background

Proposal for a definitive VAT system for intra-Union B2B trade - technical details

Conference "VAT in the digital age"

Communication from the Commission to the European Parliament and the Council - An action plan for fair and simple taxation supporting the recovery strategy

May 2018

December 2019

July 2020

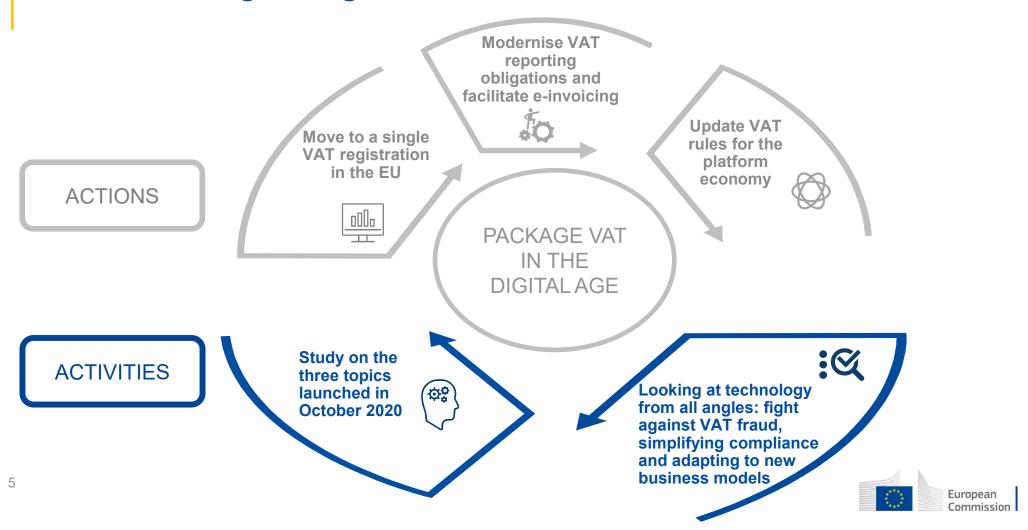
Tax Action Plan: Content - General

taxation





VAT in the Digital Age

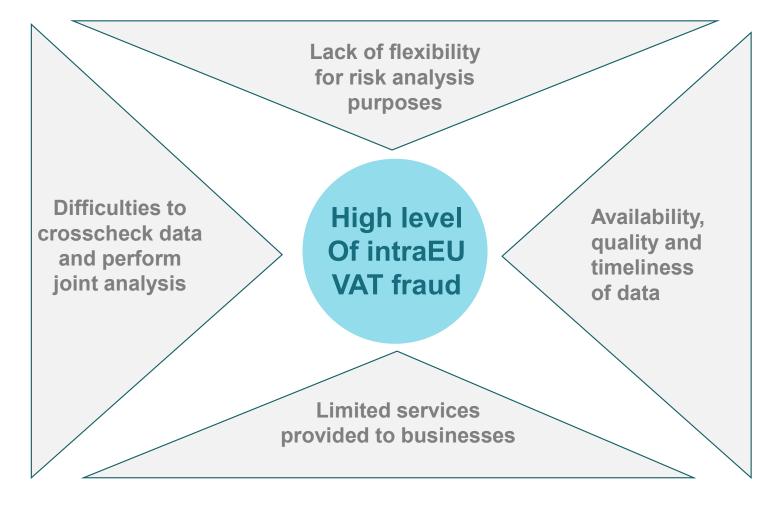


Modernising VAT reporting obligations





VIES system for intracommunity transactions





Policy options (1/3)

- ➤ Option 1 Status quo
 - ✓ No EU intervention
 - ✓ Member States likely to introduce / upgrade domestic DRRs
 - ✓ e-Invoicing derogations in place; recapitulative statements not modified
- Option 2 Recommendation and removal
 - ✓ DRRs remain optional for Member States
 - ✓ Core elements of EU DRR described in a non-binding recommendation (both reporting and e-Invoicing)
 - √ e-Invoicing derogation replaced by notification
 - ✓ Recapitulative statements not modified



Policy options (2/3)

➤ Option 3 – Keep the data with taxpayers

- ✓ New obligation in the VAT Directive for taxpayers to record transactional data, to be accessed upon request
- ✓ DRRs remain optional for Member States
- ✓ e-Invoicing derogation in place; recapitulative statements not modified
- ✓ Possibility of applying blockchain technology



Policy options (3/3)

- ➤ Option 4a Introduction of an EU DRR: Partial harmonisation
 - ✓ EU DRR introduced for intra-EU transactions
 - ✓ Recapitulative statements removed
 - ✓ DRRs remain optional for domestic transactions
 - ✓ New DRRs will conform to the EU DRR
 - ✓ Existing DRRs will ensure interoperability, then converge in the medium-term
- **→** Option 4b Introduction of an EU DRR: Full harmonisation
 - ✓ EU DRR introduced for both domestic and intra-EU transactions
 - ✓ Recapitulative statements removed
 - ✓ Existing DRRs will ensure interoperability, then converge in the medium-term



Adapting VAT to the platform economy

The rapid development of the platform economy raises some key questions on the VAT treatment of these transactions:

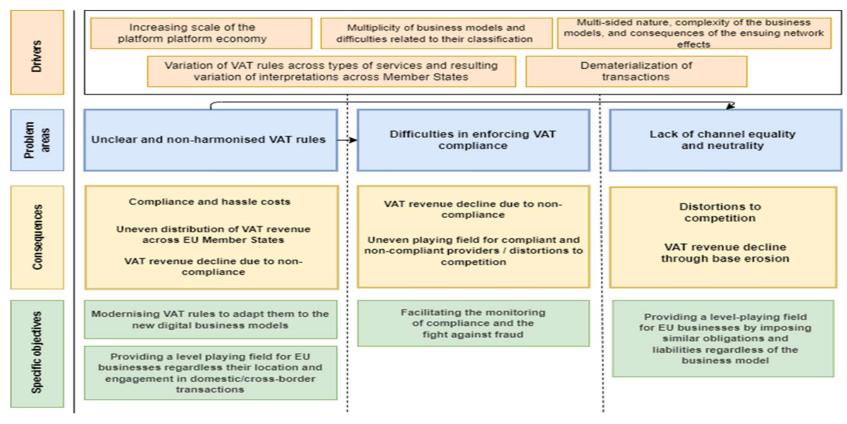
- are the persons offering goods or services on the platforms taxable persons for VAT?
- what is the nature of the services provided by the platforms?
- what is the place of supply?

There is a need for clarity and legal certainty on these issues for the actors involved

The role of the platforms in collecting VAT will be examined



Platform economy – Problems addressed





Policy options (1/2)

- Option A Status quo. No legislative intervention at EU level. Member States may introduce additional guidelines / obligations (e.g. reporting). EU VAT Committee could issue guidelines.
- Option B Clarification of VAT rules for the platform economy.
 - ✓ **B.1: Clarification of the nature of the services provided by the platform and their place of supply**. The Commission would propose a legislative amendment to the VAT Directive to clarify the nature of the facilitation services provided by the platforms to their users, and thus the place of supply. Two alternatives: *Intermediary* or *Electronically supplied services*.
 - ✓ **B.2: Introduction of a rebuttable presumption on the status of platform providers.** The provider would not be considered a taxable person unless he/she provides an EU VAT number to the platform. This would be complemented by a declaration that he/she is not a taxable person.
 - ✓ B.3: Streamlining of recordkeeping obligations. The Commission would analyse the record-keeping obligations under Article 242a and see where they could be streamlined.



Policy Options (2/2)

The **deemed supplier** options – the platform is deemed to be the supplier of the underlying services under certain conditions.

- This would apply where the provider is
 - ✓ A non-established person not identified for VAT
 - ✓ A natural person
 - ✓ A member of the 'group of four'

The scope would be:

- ➤ Option C Certain accommodation and transport services for consideration
- > Option D All accommodation and transport services for consideration
- ➤ Option E All services for consideration

A presumption will be introduced allowing the platform to identify whether the deemed supplier regime should be applied or not.



Towards a single VAT registration in the EU

Even after the VAT e-commerce package entered into application, there are still situations where taxable persons need to register for VAT in other Member States where they are not established

The need for such registration could be further reduced by:

- A further extension of the One Stop Shop (OSS) for B2C transactions
- A targeted use of reverse charge for B2B transactions

Proposal does not aim at replacing current VAT registration procedures applied by Member States



Further extension of the OSS

The aim is to include all remaining B2C transactions not yet covered.

Taxable persons should then be able to report all B2C transactions in the EU through a single VAT return to be submitted in their Member State of establishment.

Whether to provide for obligatory use of the import One Stop Shop (IOSS) and eliminating the threshold (EUR 150) for its use will also be examined.



Policy options

Single place of VAT registration	Distance sales of imported goods / IOSS
Option 1 : continuation of the status quo as of 1/7/2021 with only minor refinements (e.g. additional guidance, quick fixes)	
Option 2 : extension of the OSS to all B2C supplies of goods and services by non-established suppliers	IOSS Option 2 : removal of the IOSS threshold of €150
Option 3: Option 2 + extension of the OSS to all B2B supplies through one (or a combination) of the following sub-options: Option 3a: extension to intra-community acquisitions and intra-community supplies of goods where no VAT is due Option 3b: extension to all B2B supplies of goods and services (excluding ICA and ICS) Option 3c: Option 3b with the introduction of a VAT deduction mechanism into the OSS	IOSS Option 3: make the use of the IOSS mandatory either for deemed suppliers (IOSS Option 3a), sellers above a certain sales volume threshold (IOSS Option 3b) or all taxable persons making eligible distance sales (IOSS Option 3c)
Option 4 : Option 2 + introduction of a mandatory reverse charge for B2B supplies by non-established suppliers	



Proposal is scheduled for Q3 2022

Study was launched to feed into the impact assessment for proposal

Open public consultation launched on 21 January 2022

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13186-VAT-in-the-digital-age_en

Joint meetings tax administrations and business stakeholders

Work strand at level of customs administrations linked to e-commerce. An evaluation of the e-commerce package that entered into force on 1 July 2021 will be carried in parallel to the IA

Working on an impact assessment to accompany the legislative proposal





Thank You



Patrice PILLET
Head of Unit
DG TAXUD — Unit C1



NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

5. BERLINER UMSATZSTEUERTAG

ANDREAS TREIBER, RICHTER AM BUNDESFINANZHOF
DR. VERONIKA PULL, FLUGHAFEN MÜNCHEN GMBH
DR. TANJA WALTER-YADEGARDJAM, FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER
MARKUS MOOS, HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

AGENDA

- 1. Neues und Altes zu Tankkarten
- 2. Sollbesteuerung und Istbesteuerung
- 3. Keine Betriebsstätte ohne Personal? Ja, aber ...
- 4. Zuordnungsentscheidung und Unionsrecht

AGENDA

- 1. Neues und Altes zu Tankkarten
- 2. Sollbesteuerung und Istbesteuerung
- 3. Keine Betriebsstätte ohne Personal? Ja, aber ...
- 4. Zuordnungsentscheidung und Unionsrecht

VORAUSSETZUNGEN DES VORSTEUERABZUGS

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG: Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer **für sein Unternehmen ausgeführt** worden sind.

Art. 168 Buchst. a MwStSystRL: Soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden, ist der Steuerpflichtige befugt, von der von ihm geschuldeten Steuer folgende Beträge abzuziehen:

a. die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die **ihm** von einem anderen Steuerpflichtigen geliefert wurden oder geliefert werden bzw. erbracht wurden oder erbracht werden

. . .

EUGH V. 15.5.2019 C-235/18, VEGA INTERNATIONAL CAR TRANSPORT AND LOGISTIC (MWSTR 2019, 588)

- Vega International (V) mit Sitz in Österreich (AUT) überführt Nutzfahrzeuge namhafter Hersteller vom Werk direkt zum Kunden.
- Die Dienstleistung wird durch Tochtergesellschaften von V mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, u. a. von Vega Poland (V PL), erbracht.
- V organisiert und verwaltet die Versorgung aller ihrer Unternehmen mit Tankkarten verschiedener Kraftstoffanbieter.
- Die von V PL überführten Fahrzeuge werden unter Verwendung persönlicher, an die Fahrer ausgegebener Tankkarten betankt.
- Die Tankkartenumsätze werden bei V in AUT "zentralisiert".
- Kraftstoffanbieter erteilen Rechnungen an V über den Kauf von Kraftstoff.
- Monatlich stellt V u.a. V PL den Kraftstoff in Rechnung (Gewinnzuschlag 2 %).

EUGH V. 15.5.2019 C-235/18, VEGA INTERNATIONAL CAR TRANSPORT AND LOGISTIC (MWSTR 2019, 588)

- V beantragt Vorsteuervergütung in PL.
- Polnische Behörde lehnt Vorsteuervergütung ab.
- Gericht 1. Instanz weist die Klage ab.
- Oberstes Polnisches Verwaltungsgericht fragt den EuGH:

Umfasst die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL die Bereitstellung von Tankkarten sowie das Aushandeln, die Finanzierung und die Abrechnung des Erwerbs von Kraftstoffen unter Verwendung dieser Karten oder können diese mehraktigen Handlungen als **Reihengeschäfte** eingestuft werden, deren Hauptzweck die Lieferung von Kraftstoff ist?

EUGH V. 15.5.2019 C-235/18, VEGA INTERNATIONAL CAR TRANSPORT AND LOGISTIC (MWSTR 2019, 588)

Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Bereitstellung von Tankkarten durch eine Muttergesellschaft für ihre Tochtergesellschaften, wodurch diese die Fahrzeuge, die sie überführen, mit Kraftstoff betanken können, als von der Mehrwertsteuer befreite Gewährung eines Kredits im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann.

- Kraftstoff wird von Vega PL (nicht: den Fahrern!) gekauft.
- Vega PL entscheidet über die Modalitäten des Kraftstoffkaufs, da sie
- > wählen kann, bei welcher Tankstelle **sie** Kraftstoff tankt,
- > über Qualität, Menge, Kraftstoffart, den Zeitpunkt des Kaufs entscheidet und
- ➤ die **Art der Verwendung** frei entscheiden kann.
- EuGH stützt sich dabei maßgeblich auf Auto Lease Holland (C-185/01).
- Daran ist m.E. nichts neu. → Warum?

- Auto Lease Holland (LG) = Leasingunternehmen mit Sitz in NL.
- verleast an seine deutschen Kunden (LN) Kfz gegen monatliche Raten.
- Angebot daneben: Kraftstoffverwaltung. LN hat dann das Recht, im Namen und für Rechnung der LG Kraftstoff zu tanken (und vereinzelt Ölprodukte zu kaufen). Zu diesem Zweck erhält er einen "ALH-Pass" sowie eine DKV-Karte.
- Karte: LG = Kundin des DKV.
- DKV rechnet regelmäßig mit LG ab (Kraftstofflieferungen nach Kfz getrennt).
- LN zahlen an LG monatlich vorab ein Zwölftel ihrer voraussichtlichen Kraftstoffkosten p.a. Am Jahresende wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Hinzu kommt eine Gebühr für die Kraftstoffverwaltung.
- LG versteuerte damals Leasingleistungen in NL (inkl. Kraftstoff, altes Recht).

- Auto Lease Holland beantragt Vorsteuervergütung beim BZSt.
- **BZSt**: Keine Vorsteuervergütung. Die Vorsteuern seien nicht für die Klägerin, sondern für den jeweiligen Leasingnehmer entrichtet worden.
- Einspruch und Klage (1. Rechtsgang) erfolglos.
- BFH v. 3.12.1998 V R 22/98 (BFH/NV 1999, 986): Zurückverweisung. An wen liefert die Mineralölgesellschaft? An die LG (= Klägerin) oder an die LN?
- **FG Köln v. 24.2.2000 2 K 1713/99 (DStRE 00, 767)**: Mineralölgesellschaft liefert den Kraftstoff **an die LN. Kein "Geschäft für den, den es angeht".**
- BFH v. 22.2.2001 V R 26/00 (DStRE 2001, 665): Ist die Lieferung von Kraftstoff getrennte Leistung oder Teil der einheitlichen Leasingleistung?
- ➤ Die Frage des BFH setzt voraus, dass die LG den Kraftstoff an die LN liefert.

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG (= Art 14 MwStSystRL), wonach als Lieferung eines Gegenstands die Übertragung der Befähigung gilt, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein Leasingnehmer das geleaste Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Leasinggebers bei Tankstellen betankt, keine Kraftstofflieferung des Leasinggebers an den Leasingnehmer vorliegt.

 Unstreitig ist der LN befugt, über den Kraftstoff so zu verfügen, als wäre er der Eigentümer, weil er ihn unmittelbar von den Tankstellen erhält und LG zu keiner Zeit darüber entscheiden kann, wie und wozu der Kraftstoff verwendet werden soll.

- BFH v. 10.4.2003 V R 26/00 (BStBl II 2004, 571): Der EuGH hat den Vorgang dahin gewürdigt, dass in Fällen der vorliegenden Art die Mineralölgesellschaft (M) nicht dem LG, sondern dem LN die Verfügungsmacht an dem Treibstoff verschafft. Zwischen M und dem LG kommt kein Vertrag zustande, der die Lieferung des Treibstoffs an den LG zum Gegenstand hat.
- **BMF v. 15.06.2004 (BStBl I 2004, 605)**: Eingeschränkte Übernahme
- Klenk (HFR 2004, 897): Aus dem Urteil kann nicht entnommen werden, dass im Streitfall die umsatzsteuerrechtlichen Leistungsbeziehungen von den zivilrechtlichen Leistungsbeziehungen abweichen.

EUGH V. 8.3.1988 - RS. 165/86 LEESPORTEFEUILLE "INTIEM" CV (HFR 1989, 325)

- Intiem vertreibt "Lesemappe", die den Beziehern ins Haus geliefert wird .
- Als ArbG zahlt Intiem ihren Boten (ArbN) für die Benutzung ihrer eigenen
 Kfz für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Fahrtkostenvergütung, die sich nicht auf die Kosten des Kraftstoffs erstreckt .
- Am Ende jedes Arbeitstags lassen die Boten, die vor Arbeitsbeginn den Kraftstofftank ihrer Fahrzeuge haben füllen lassen, ihre Fahrzeuge an einer Tankstelle auf Kosten von Intiem wieder volltanken.
- Intiem: zieht die Mehrwertsteuer, die auf dem Kraftstoff lastet und ihr vom Betreiber der Tankstelle in Rechnung gestellt wird, in voller Höhe ab.
- Finanzverwaltung NL: kein voller Vorsteuerabzug für Intiem.
- Hoge Raad: Kraftstoff wird unmittelbar an die ArbN geliefert.
- **Hoge Raad**: Trotzdem Vorsteuerabzug für I als ArbG?

EUGH V. 8.3.1988 - RS. 165/86 LEESPORTEFEUILLE "INTIEM" CV (HFR 1989, 325)

Wenn ein **ArbG**, der Steuerpflichtiger ist, aufgrund einer **Vereinbarung mit** einem ArbN und mit einem anderen Steuerpflichtigen, dem Lieferer, für eigene Rechnung Gegenstände an den ArbN liefern lässt, die der ArbN ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Arbeitgebers gebraucht, und wenn der ArbG vom Lieferer für diese Lieferungen **Rechnungen erhält**, mit denen ihm die Mehrwertsteuer für die gelieferten Gegenstände in Rechnung gestellt wird, sind Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Zweiten Mehrwertsteuerrichtlinie und Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG (= Art. 168 Buchst. A MwStSystRL) dahin auszulegen, dass der ArbG die ihm so in Rechnung **gestellte Mehrwertsteuer** von der von ihm geschuldeten Mehrwertsteuer abziehen kann.

EUGH V. 8.3.1988 - RS. 165/86 LEESPORTEFEUILLE "INTIEM" CV (HFR 1989, 325)

Wenn Art. 17 Abs. 2 Richtlinie 77/388/EWG in diesem Zusammenhang das Recht des Steuerpflichtigen zum Vorsteuerabzug auf die geschuldete oder entrichtete Steuer "für Gegenstände, die ihm ... geliefert wurden", beschränkt, so kann diese Bestimmung nicht darauf gerichtet sein, das Recht zum Abzug der Mehrwertsteuer auszuschließen, die für Gegenstände entrichtet worden ist, die, obwohl sie dem Steuerpflichtigen zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verkauft worden sind, körperlich an seine ArbN abgegeben worden sind.

- ➤ Übergabe ist etwas anderes als Verschaffung der Verfügungsmacht (s. auch im nationalen Sachenrecht §§ 930, 931 BGB).
- > Darum hat Vega PL (und nicht der Fahrer) den Kraftstoff geliefert bekommen.

TANKKARTEN-FÄLLE

Merksatz 1: Der Kraftstoff kommt in den Tank, nicht in den Fahrer.

Merksatz 2: Die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, verlangt weder, dass die Partei, der dieser Gegenstand übertragen wird, physisch über ihn verfügt, noch, dass der Gegenstand physisch zu ihr befördert wird und/oder physisch von ihr empfangen wird (EuGH-Urteil Herst v. 23.04.2020 - C-401/18, EU:C:2020:295, Rz 35 ff., zu Kraftstofflieferungen im Reihengeschäft)

Merksatz 3: Da die vertragliche Situation normalerweise die wirtschaftliche und geschäftliche Realität der Transaktionen widerspiegelt – und um den Erfordernissen der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen –, sind die einschlägigen Vertragsbestimmungen ein Umstand, der bei der Feststellung, wer Erbringer und wer Begünstigter einer (Dienst-)Leistung ist, zu berücksichtigen ist (EuGH Newey v. 20.06.2013 – C-653/11, EU:C:2013:409, Rz 43).

WIE GEHT ES WEITER?

1. "Reparaturen" sind möglich

EuGH v. 18.03.2021 - C-48/20 (MwStR 2021, 496 m. Anm. Weymüller):

Art. 203 MwStSystRL und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Mehrwertsteuer sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es einem im guten Glauben handelnden Steuerpflichtigen nicht erlaubt, nach Einleitung eines Steuerprüfverfahrens Rechnungen zu berichtigen, in denen zu Unrecht Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, obwohl der Empfänger dieser Rechnungen einen Anspruch auf Erstattung dieser Steuer gehabt hätte, wenn die Umsätze, die Gegenstand dieser Rechnungen waren, ordnungsgemäß erklärt worden wären.

- > Rechnungen können nachträglich an die tatsächliche Liefersituation angepasst werden.
- ➤ Das geht auch noch im Rahmen der BP (schon bisher deutsche Sichtweise).

2. Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung in Vorbereitung

SICHTWEISE DER FINANZVERWALTUNG IM BMF-ENTWURF DER VERBÄNDEANHÖRUNG - VEGA

Einleitung Verbändeanhörung mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 **Begründung:** BMF-Schreiben vom **15. Juni 2004** bezog sich auf **Auto Lease Holland**. EuGH-Urteil vom 15. Mai 2019, C-235/18, Vega International Car Transport and Logistic **bezieht sich auf diese Entscheidung** (Rn. 31 ff.).

C-235/18, Vega hat **weitere Kriterien** aufgestellt, die erfüllt sein müssen, um den jeweiligen Sachverhalt als umsatzsteuerrechtliches Reihengeschäft würdigen zu können = Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 15. Juni 2004!

SICHTWEISE DER FINANZVERWALTUNG IM BMF-ENTWURF DER VERBÄNDEANHÖRUNG - VEGA

Regelfall: Finanzierungsgeschäft zwischen Tankkartenemittenten und Tankkartennutzer über Kraftstofflieferungen von der Mineralölgesellschaft / dem Tankstellenbetreiber an den Tankkartennutzer.

TK-Nutzer kann über den Liefergegenstand wie ein Eigentümer verfügen, wenn er im eigenen Ermessen über die Qualität, die Menge, die Art des Kraftstoffs sowie den Zeitpunkt des Kaufs und die Art der Verwendung entscheidet

- = Erwerb durch Tankkartennutzer direkt von Mineralölgesellschaft bzw. vom Tankstellenbetreiber.
- => TK-Nutzer nimmt die **Betankung im eigenen Namen vor, wenn** er i.R. des vertraglich Vereinbarten **frei über Modalitäten** des Kaufs entscheiden kann.

SICHTWEISE DER FINANZVERWALTUNG IM BMF-ENTWURF DER VERBÄNDEANHÖRUNG - VEGA

<u>Ausnahmefall:</u> (Reihen-) Liefergeschäfte zwischen Mineralölgesellschaft, Tankkartenemittent (TKE) und Tankkartennutzer (TKN), wenn

- "nur" Liefervereinbarung zwischen TKE und TKN,
- TKE erwirbt wg. Weiterverkauf und entscheidet frei über Qualität und Menge sowie den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung,
- erkennbares Betanken im Namen und für Rechnung des TKE,
- jeder Lieferer trägt auf seiner Lieferstufe das Risiko des Zahlungsausfalls sowie einen eventuellen Schadensersatzanspruch bei Leistungsstörungen und
- Lieferung vom TKE an TKN ist keine unselbständige Nebenleistung.

SICHTWEISE DER FINANZVERWALTUNG IM BMF-ENTWURF DER VERBÄNDEANHÖRUNG - VEGA

- ➤ Irritationen durch Veröffentlichung en von Beraterseite, in denen der Eindruck erweckt wurde, dass die Finanzverwaltung doch eine "andere" Lösung parat habe.
- > Der MwSt-Ausschuss hat sich der Thematik angenommen. Eine EUeinheitliche Regelung ist natürlich sinnvoller als ein deutscher Alleingang.
- ➤ Rechtssicherheit durch BMF-Schreiben nach Auswertung der Verbändestellungnahmen und der EU-Diskussion zu erwarten.
- > Mit einer zeitlichen Überleitungsregelung ist zu rechnen.

DISKUSSION

Dr. Veronika Pull, Flughafen München GmbH Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

MODERATION

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields Bruckhaus Deringer

AGENDA

- 1. Neues und Altes zu Tankkarten
- 2. Sollbesteuerung und Istbesteuerung
- 3. Keine Betriebsstätte ohne Personal? Ja, aber ...
- 4. Zuordnungsentscheidung und Unionsrecht

- 2012: Vermittlungsleistung X an T-GmbH (wird 2012 vollständig erfüllt).
- Vergütung: 1 Mio. Euro, zahlbar in 5 jährlichen Raten (ab dem 30.06.2013).
- Erst zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erstellt X Rechnung über die Rate.
- > X: besteuert Umsatz pro rata temporis (über 5 Jahre).
- Finanzamt B (Bescheid nach BP): Dienstleistung im Jahr 2012 erbracht, Steuer in voller Höhe im Jahr 2012 entstanden.
- ➤ FG Rheinland-Pfalz vom 26.03.2019 3 K 1816/18 (MwStR 2019, 601): Klagestattgabe mit Revisionszulassung.

BFH, Vorlagebeschluss vom 07.05.2020 - V R 16/19 (BFHE 270, 158):

- Ergibt sich bei einer einmalig (nicht zeitraumbezogen erbrachten)
 Dienstleistung der Anlass zu aufeinanderfolgenden Abrechnungen oder
 Zahlungen im Sinne von Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 bereits aus der Vereinbarung einer Ratenzahlung?
- Hilfsweise (bei Verneinung der 1. Frage): Ist von einer Nichtbezahlung (Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG) auszugehen, wenn der Steuerpflichtige bei der Erbringung seiner Leistung eine Ratenzahlung vereinbart?
- ➤ BFH vom 24.10.2013 V R 31/12 (BStBl II 2015, 674): Sicherungseinbehalt
- ➤ EuGH vom 29.11.2018 C-548/17 (baumgarten sports, EU:C:2018:970).
- > Unternehmer = Steuereinnehmer des Staates?

Die Antworten:

- 1. Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass eine in Raten vergütete einmalige Dienstleistung **nicht** in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.
- 2. Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass bei Vorliegen einer **Ratenzahlungsvereinbarung** die Nichtbezahlung eines Teilbetrags der Vergütung vor seiner Fälligkeit nicht als Nichtbezahlung des Preises im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden und deshalb **nicht zu einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage führen kann**.
- **EuGH**: bestätigt die Sollbesteuerung in vollem Umfang.
- **EuGH**: Der Unternehmer ist nicht nur der Steuereinnehmer des Staates, sondern er ist der **Steuerpflichtige**.

Folgen

- Man muss das Nachfolgeurteil des BFH abwarten (nationaler Spielraum?)
- Rechtsbehelfe können/müssen daher auch noch weiter ruhen.
- M.E. kann/muss grds. weiter mit der Sollbesteuerung gerechnet werden.
- ➤ Ratenzahlung: 1. Rate sollte volle Umsatzsteuer abdecken (kein Problem für Leistungsempfänger mit Recht zum vollen Vorsteuerabzug).
- Rechtsprechung des BFH zur sofortigen Berichtigung (1 logische Sekunde nach Ausführung) m.E. (trotz Rz 58) weiter möglich.
- Die Rechtsprechung des BFH ist zwar überprüfungsbedürftig. (z.B. zum Sicherungseinbehalt: Keine Fälligkeit = keine "Nichtbezahlung"?)
- ➤ Dem BFH wird aber die ihm eigene Kreativität m.E. nicht ausgehen, um zu aus seiner Sicht sachgerechten Lösungen zu kommen.

- Die Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, eine GbR (Klägerin), vermietete ein Gewerbegrundstück, das sie ihrerseits angemietet hatte.
- Auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 UStG wurde jeweils verzichtet.
- Der Vermieterin und der Klägerin waren die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) gestattet.
- **Seit 2004**: Mietzahlungen wurden von der Vermieterin **teilweise gestundet**.
- Mieten f
 ür die Jahre 2009 bis 2012 → erst 2013 bis 2016 gezahlt.
- > Klägerin: machte den Vorsteuerabzug immer erst geltend, wenn sie die Miete zahlte.
- FA (nach BP): Das Recht auf Vorsteuerabzug entstand jeweils bereits mit der Ausführung des Umsatzes. Die Klägerin hätte es daher jeweils bei Ausführung geltend machen müssen. Die 2013 und 2014 gezahlte Umsatzsteuer für die Jahre 2009 und 2010 könne wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr als Vorsteuer berücksichtigt werden.
- FG Hamburg v. 10.12.2019 1 K 337/17 (MwStR 2020, 322): rief den EuGH an.

Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen den Leistenden nach einer nationalen Abweichung gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und dieses noch nicht gezahlt worden ist.

- Der EuGH "beerdigt" den "Vorsteuerabzug aus dem Soll" bei Gestattung der Ist-Versteuerung für den Leistenden.
- Unionsrechtlich steht dann nur der "Vorsteuerabzug aus dem Ist" zu.
- § 42 AO dadurch insoweit bei der Umsatzsteuer obsolet.
- > Wer soll das wie überwachen? Kann das DATEV und die EDV der Finanzverwaltung?
- Aufbau einer Datenbank der Istversteuerer möglich und erforderlich?
- > M.E. müssten dann ggf. auch die Vordrucke geändert werden.

Das "Bittere": M.E. hätte das FG Hamburg gar nicht vorlegen müssen.

- Die Vorsteuern der Jahre 2009 und 2010 waren wegen "Nichtbezahlung" (Uneinbringlichkeit) zunächst auf 0 € zu berichtigen (BFH v. 24.10.2013 V R 31/12, BStBl II 15, 674; s. zum vorübergehenden "Verzicht" auf Pachtzinszahlungen auch BFH v. 7.7.2005 V R 78/03, BStBl II 2005, 849).
- Erst bei Zahlung 2013/2014 waren sie wieder "hochzuschleusen".
- Nun hat der EuGH (in 3er Besetzung) das nicht über § 17 UStG, sondern unionsrechtlich über Art. 167 MwStSystRL generell erledigt.
- > Problem: Ist § 15 UStG insoweit unionsrechtskonform auslegbar? Oder sind das "Berufungsfälle" (mit der Gefahr von Steuerausfällen)?

- § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG: (1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen: die **gesetzlich geschuldete Steuer** für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. ...
- § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG: Die Steuer entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind ...
- EuGH v. 13.12.1989 C-342/87, Genius Holding (DB 1990, 514); BFH v. 2.4.1998 V R 34/97 (BStBl II 1998, 695): Bei richtlinienkonformer Auslegung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist nicht jeder, sondern nur der geschuldete Steuerbetrag als Vorsteuer abziehbar.
- Eine richtlinienkonforme Auslegung muss bis zur Wortlautgrenze gehen.
- ➤ Könnte "**gesetzlich geschuldete Steuer**" in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG nun (nach C-9/20) heißen, dass die Steuer schon geschuldet werden muss (und daher vom Leistungsempfänger nicht abgezogen werden darf, bevor sie vom Leistenden geschuldet wird)?

DISKUSSION

Dr. Veronika Pull, Flughafen München GmbH Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

MODERATION

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields Bruckhaus Deringer

AGENDA

- 1. Neues und Altes zu Tankkarten
- 2. Sollbesteuerung und Istbesteuerung
- 3. Überleitung: Keine Betriebsstätte ohne Personal? Ja, aber ...
- 4. Zuordnungsentscheidung und Unionsrecht

- Titanium hat ihren Sitz auf Jersey (= Drittlandsgebiet).
- Titanium ist Eigentümer einer Immobilie in Österreich (AUT).
- Titanium vermietet die Immobilie umsatzsteuerpflichtig an Unternehmer
- Eine Hausverwaltung übernimmt gegen Entgelt Verwaltungsdienstleistungen
- Streitjahre: 2009 und 2010.
- ➤ Finanzamt Österreich: Titanium ist in AUT ansässig = Abführung der Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug im allgemeinen Besteuerungsverfahren (vgl. ebenso Abschn. 13b.11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des deutschen UStAE).
- ➤ Titanium: Keine Ansässigkeit in AUT, reverse charge für Mieter, keine Registrierung (dann aber auch: Vorsteuervergütung statt Vorsteuerabzug!)
- > BFG AUT: EuGH-Vorlage (u.a. wegen deutscher Rspr. zu Windrädern).

Art. 11 Abs. 2 MwStVO (gültig ab 2011!): Feste Niederlassung = jede Niederlassung mit Ausnahme des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen zu erbringen.

Tenor: Eine in einem Mitgliedstaat vermietete Immobilie stellt **keine feste Niederlassung** im Sinne der **Art. 44 und 45 MwStSystRL** dar, wenn der
Eigentümer der Immobilie **nicht über eigenes Personal** für die
Leistungsbewirkung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügt.

- ➤ EuGH verneint Ansässigkeit von Titanium in AUT.
- > EuGH entscheidet dies für die **aktive und** die **passive** feste Niederlassung.
- EuGH zieht für 2009 und 2010 den noch **nicht geltenden Art. 11 MwStVO** mit heran.
- > EuGH entscheidet identisch für altes (2009) und neues (2010) Richtlinienrecht.
- ➤ **M.E.** ist das EuGH-Urteil für die Unternehmer i.d.R. ein "**Danaergeschenk**". Erhebliche Vorsteuerbeträge müssen ohne wesentliche Erleichterung für die betroffenen Unternehmer (Ertragsteuer: Art. 6 OECD-MA, § 49 Abs. 1 Nr. 2, 6, 8 EStG) ins Vergütungsverfahren.

- Aber ging es denn um Art. 44, 45 MwStSystRL (in D: § 3a Abs. 1 und 2 UStG)?
- Art. 44 MwStSystRL: Als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, gilt der Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden diese Dienstleistungen jedoch an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, erbracht, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der festen Niederlassung. ...
- Art. 47 MwStSystRL (in D: § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG): Als Ort einer Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, einschließlich ..., gilt der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist."
- ➤ Die Vermietungsleistung fällt daher unter **Art. 47 MwStSystRL**, § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG. Einer Entscheidung zu Art. 44 MwStSystRL hätte es gar nicht bedurft.

Warum ist das überhaupt wichtig?

Art. 194 MwStSystRL: Wird die steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen bzw. die steuerpflichtige Dienstleistung von einem Steuerpflichtigen bewirkt, der **nicht in dem Mitgliedstaat ansässig** ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, **können** die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Person, für die die Lieferung bzw. Dienstleistung bestimmt ist, die Steuer schuldet.

- Geht man zutreffend von Art. 47 MwStSystRL aus, muss der BFH zunächst auslegen, wie D sein Wahlrecht aus Art. 194 MwStSystRL bisher mit § 13b Abs. 2 Nr. 1 (nicht: § 13b Abs. 1), Abs. 5 Satz 1 UStG ausgeübt hat.
- Der deutsche Gesetzgeber kann § 13b Abs. 6 UStG zukünftig ergänzen.
- Wäre sogar eine rückwirkende Gesetzesänderung möglich (Fallgruppe: "gesetzliche Wiederherstellung der bisherigen Verwaltungsauffassung")?

Wann hat ein Unternehmer "eigenes Personal"?

- BFH v. 15.2.2017 XI R 21/15 (MwStR 2017, 503): Das Personal eines selbständigen
 Vermittlers der Umsätze kann nicht zugerechnet werden (z.B. Personal des Maklers).
- BFH v. 29.4.2020 XI R 3/18 (MwStR 2020, 844): Der Annahme einer festen Niederlassung steht nicht entgegen, dass die Personal- und Sachmittel dem Unternehmer von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden (dort: eigenes Weisungsrecht an das Personal).
- EuGH-Urteil v. 20.2.1997 C-260/95, DFDS (DStRE 1997, 342, Rz 26 und 28): Das
 Personal einer Tochtergesellschaft kann zur Einstufung als feste Niederlassung ausreichen, wenn diese als bloße Hilfsperson handelt.
- EuGH-Urteil v. 7.5.2020 C-547/18, Dong Yang Electronics (MwStR 2020, 613, Rz 32 und 36): Eine Tochtergesellschaft kann eine feste Niederlassung sein.

DISKUSSION

Dr. Veronika Pull, Flughafen München GmbH Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

MODERATION

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields Bruckhaus Deringer

AGENDA

- 1. Neues und Altes zu Tankkarten
- 2. Sollbesteuerung und Istbesteuerung
- 3. Keine Betriebsstätte ohne Personal? Ja, aber ...
- 4. Zuordnungsentscheidung und Unionsrecht

- Nichtunternehmer Z erwarb im Jahr 2014 eine Photovoltaikanlage.
- Der erzeugte Strom wird anteilig privat und unternehmerisch genutzt (Einspeisung).
- Der im Jahr 2014 geschlossene Einspeisevertrag sieht die Lieferung des eingespeisten Stroms durch Z an das örtliche Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit Umsatzsteuer vor.
- Z machte den Vorsteuerabzug erstmals in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung geltend, die nach dem 31.05.2015 beim FA abgegeben wurde.
- Das FA versagte Z den Vorsteuerabzug mangels rechtzeitiger Zuordnung der Photovoltaikanalage zum Unternehmensvermögen.
- Das FG wies die Klage des Z unter Berufung auf BFH-Rechtsprechung ab.

Art. 168 Buchst. a i.V.m. Art. 167 MwStSytRL sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Bestimmungen nicht entgegenstehen, die von einem nationalen Gericht so ausgelegt werden, dass die zuständige nationale Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug in Bezug auf einen Gegenstand unter der Annahme, dass dieser dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zugewiesen wurde, verweigern darf, wenn ein Steuerpflichtiger ein Wahlrecht hat, ob er einen Gegenstand dem Vermögen seines Unternehmens zuordnet, und diese Steuerverwaltung nicht spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung in die Lage versetzt wurde, aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung oder hinreichender Anhaltspunkte eine solche Zuordnung des Gegenstands festzustellen, es sei denn, die besonderen rechtlichen Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnis lassen erkennen, dass sie nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Was bedeutet das konkret = Rz 48:

Zu XI R 7/19: Im Fall von Z kann die Tatsache, dass im Lauf des Jahres, in dem eine Photovoltaikanlage erworben und installiert wurde, ein Vertrag über den Weiterverkauf des von dieser Anlage erzeugten Stroms abgeschlossen wurde, ein Indiz dafür darstellen, dass diese einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet ist, sofern die Bedingungen für diesen Weiterverkauf denen entsprechen, die Unternehmern und nicht Privatpersonen angeboten werden.

- ≻dürfte **Stattgabe-Fall** sein (Z wäre sonst kein Unternehmer).
- = Konkludente Zuordnung **durch** Einspeisevertrag mit (Option zur) Umsatzsteuer = Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung (alles andere ergäbe keinen Sinn!)

Mögliche Folgen

- Die BFH-Rechtsprechung ist zulässig. Die Verhältnismäßigkeit hat der BFH m.E. schon bisher bereits bejaht und Fristen an sich sind nicht unverhältnismäßig.
- > Zuordnungsfrist daher in der Praxis besser wahren (Streitvermeidung als beste Lösung).
- Verhältnismäßigkeit ist aber bei der Rechtsanwendung im Einzelfall stärker zu beachten.
- ➤ Konkludente Zuordnung auch durch "hinreichend eindeutige" Umstände, die dem FA nicht vor Ablauf der Frist mitgeteilt worden sein müssen (so schon bisher der BFH).
- ➤ Was ist "hinreichend eindeutig"? S. dazu BFH-Urteil vom 31.01.2002 V R 61/96 (BFHE 197, 372, BStBl II 2003, 813, Rz 27) sowie Rz 48 des EuGH. Hier ist m.E. der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße als bisher von den FÄ/FG zu beachten.

Rz 48 (zu XI R 3/19, Arbeitszimmer-Fall):

Insoweit kann, was E betrifft, die Zuordnung eines Zimmers ... als **Arbeitszimmer in den Bauplänen** eines Einfamilienhauses ein **Indiz** für eine solche Absicht darstellen. Da jedoch ein in den Bauplänen ... entsprechend bezeichnetes Zimmer **nicht notwendigerweise tatsächlich** für die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen **genutzt** wird, kommt es darauf an, dass die Absicht des Steuerpflichtigen, *dieses Zimmer für sein Unternehmen zu nutzen*, **durch andere objektive Anhaltspunkte**, die diese **Nutzung** belegen, **untermauert** wird.

- Bezeichnung in den Bauplänen allein nicht ausreichend, aber Zuordnung durch tatsächliche Verwendung für unternehmerische Zwecke (innerhalb der Zuordnungsfrist)?
- Außerdem ist m.E. zu überlegen, ob § 15 Abs. 1b UStG ein anteiliges Zuordnungsverbot statuiert, so dass bei Leistungsbezug kein Zuordnungswahlrecht mehr besteht und eine Berichtigung nach § 15a Abs. 6a UStG zugunsten des Unternehmers daher auch ohne vorherige Zuordnung möglich ist (wie z.B. auch bei zunächst nichtwirtschaftlicher Tätigkeit).

DISKUSSION

Dr. Veronika Pull, Flughafen München GmbH Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

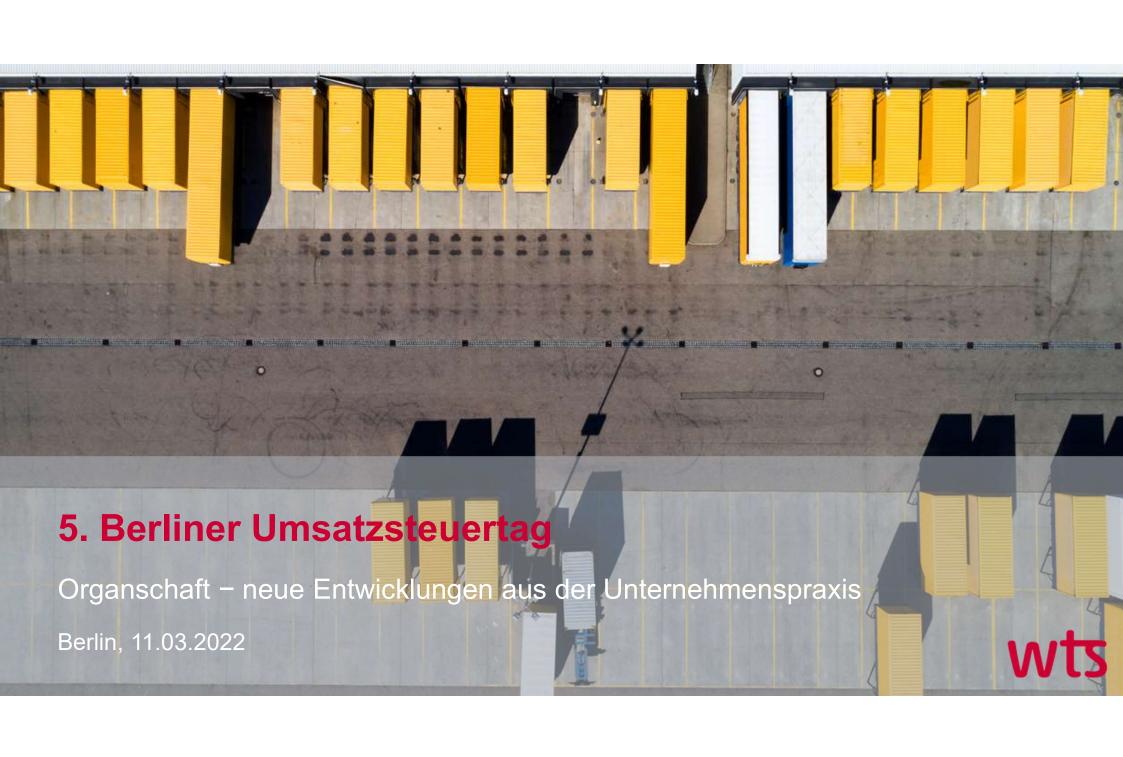
MODERATION

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields Bruckhaus Deringer

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

5. BERLINER UMSATZSTEUERTAG

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT





Organschaft – neue Entwicklungen aus der Unternehmenspraxis

Rechtsprechung

- » Rs. M-GmbH, EuGH-Urteil vom 15.4.2021, C-868/19
 - > Eingliederung von Personengesellschaften





- Rs. Skandia, EuGH-Urteil vom 17.9.2014, C-7/13 und Rs. Danske Bank, EuGH-Urteil vom 11.3.2021, C-812/19
 - > Unternehmen/Unternehmenseinheit vs. Organschaft
- » Rs. Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie, C-141/20 und Rs. Finanzamt T, C-269/20
 - > Steuerschuldner Organträger vs. einziger Steuerpflichtiger

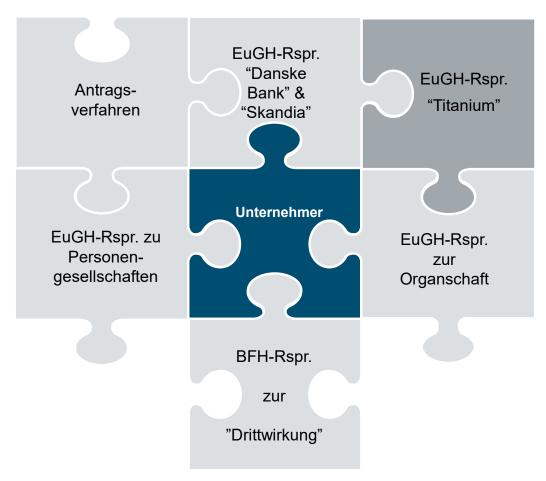




- » BFH-Urteil zur Drittwirkung von Steuerbescheiden, V R 13/20
 - > Unternehmereigenschaft und Innenumsätze



Organschaft – neue Entwicklungen aus der Unternehmenspraxis "Ausblick"



Organschaft

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

- Unselbständigkeit, wenn
 - -eine juristische Person
 - in das Unternehmen des Organträgers
 - finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert ist (Organschaft).
- Steuerschuldner: Organträger

Art. 11 MwStSystRL

- Mitgliedstaaten-Option
 - -im Inl. ansässige **Personen**,
 - **—** . . .
 - die durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden ...
- zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln

Organschaft

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

- Organträger (OT) = Unternehmer.
- OG = keine Unternehmer mehr.
- Ein einziges Unternehmen (OT + OG).
- Umsätze + Leistungsbezüge = dem OT zuzurechnen.
- Innenumsätze sind nicht steuerbar.
- OT gibt die eine einheitliche Erklärung für den Organkreis (Unternehmen) ab.
- Der OT schuldet die Steuer.
- Die OG haften gemäß § 73 AO für ihren jeweiligen "Steueranteil" (aber BGH: Innenausgleich gemäß § 426 BGB).

GAin Medina - vielleicht?

- Mehrwertsteuergruppe Unternehmerin.
- OT und OG sind weiter Unternehmer.
- Mehrere Unternehmen (OT ≠ OG)
- Umsätze + Leistungsbezüge = den jeweiligen Unternehmern zuzurechnen.
- Innenumsätze steuerbar? Steuerfrei?
- Gruppe gibt eine zusammengefasste Steuererklärung aller Unternehmer ab.
- Die Gruppe schuldet die Steuer.
- Alle Mitglieder der Gruppe haften gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuerschulden der Gruppe.

Schlussanträge der Generalanwältin Medina – (m)eine allererste vorsichtige Einschätzung

- Klares Statement der GAin pro Mehrwertsteuergruppe.
- Historische Auslegung führt It. GAin zu keiner anderen Beurteilung.
- ➤ Fehlende gesellschaftsrechtliche Regelungen zur Mehrwertsteuergruppe und mögliche finanzielle Folgen für den Mitgliedstaat It. GAin unerheblich.
- GAin meint, deutsche Reformvorschläge gingen in die richtige Richtung.
- Erhebliche Sprengkraft der unklaren Aussagen zu den Innenumsätzen.
- Aber: M.E. weichen die Schlussanträge von der EuGH-Rechtsprechung ab.
- ➤ EuGH-Urteile Ampliscientifica und Amplifin, Rz 19; Skandia America, Rz 29; Kaplan International colleges UK, Rz 45 f.; Danske Bank, Rz 25: Die Verschmelzung zu einem einzigen Steuerpflichtigen schließt es aus, dass die Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe ... innerhalb wie außerhalb ihres Konzerns weiter als Steuerpflichtige angesehen werden ...
- > Das passt m.E. nicht zu den Schlussanträgen der Generalanwältin.
- Der EuGH wird m.E. seine "eigene" Lösung finden (müssen).

Pioneers in Tax





WTS auf einen Blick

Integrierter Full-Service Anbieter

für Steuerberatungsleistungen, digitale Lösungen sowie Financial & Deal Advisory

Wts Wts Wts Advisory

90%

der DAX-Unternehmen sowie viele Mittelständler und familiengeführte Unternehmen gehören zu unseren Mandanten

FISG-compliant & unabhängig

durch weltweiten Verzicht auf Jahresabschlussprüfung

Höchste Qualität

Top Ranked Global Network 2022 Global Chambers
Highly regarded professionals 2021 International Tax Review



13
Standorte
in Deutschland

1.300
Hochqualifizierte
Spezialisten

100

Länder abdeckende
eigene globale
Steuerpraxis
aus Deutschland heraus
koordiniert



WTS Group AG Steuerberatungsgesellschaft

Klaus Bungert-Strasse 7 40468 Düsseldorf

Tel.: + 49 (0) 152 228 35 520 Email: juergen.scholz@wts.de



Jürgen Scholz

Mitglied des Vorstands Global Head of Indirect Tax

Ausbildung

- » Steuerberater
- » Diplom-Finanzwirt, Nordkirchen
- » Master of International Business Laws, Universität St. Gallen

Beruflicher Werdegang

- » Seit 2013 bei WTS
- » 10 Jahre Big4
- » 3 Jahre Dresdner Bank AG

Schwerpunkte

- » Benchmarking von Steuerabteilungen
- » Umfangreiche Expertise in der IT-gestützten Steuerberatung & Prozessoptimierung
- » Experte für Tax-Risk Management und globale Geschäftsmodelle
- » Geschäftsführender Vorstand des UmsatzsteuerForum e.V.
- » Wissenschaftlicher Beirat der Umsatzsteuer-Rundschau und des International Tax Review
- » Nennung u.a. als "ITR Indirect Tax Leader 2017 -2021" und "Top 10 Umsatzsteuerberater in Deutschland" (Juve Steuermarkt 2018 - 2021) sowie führender Konzernsteuerberater in Deutschland (Wirtschaftswoche 2021)